

S t a d t E s s e n
Gruppe Liegenschaftswesen
Stadtvermessungsamt

Begründung ⁺
zum Bebauungsplan Nr. 242

"Franziskanerstraße"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBI. I S. 341).

Begründung

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Franziskanerstraße" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt die gegenüber der Steinmetzschule (zwischen Franziskanerstraße und Bundesbahngelände) westlich an die Besetzung Franziskanerstraße Haus Nr. 51 anschließenden Grundstücke.

II. Allgemeines

Die auf diesen Grundstücken ehemals vorhandene Bebauung ist im Kriege zerstört worden. Auf Grund dessen, daß eine Wiederbebauung nicht stattfand, wurden diese Grundstücke in Verbindung mit dem Grundstück der Steinmetzschule im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen.

Da die Stadt in vermehrtem Umfange bebaubare Grundstücke für Planungsverdrängte bereitstellen muß, wurde auf diese Grundstücke zurückgegriffen, zumal sie sofort und ohne Erschließung bebaubar sind.

Die erforderliche Flächennutzungsplanänderung wurde eingeleitet.

Es ist vorgesehen, im Anschluß an den Brandgiebel des Hauses Franziskanerstraße Nr. 51, zwei IV-geschossige Wohnhäuser sowie - von den Wohnhäusern abgesetzt - einen II-geschossigen Gewerbebetrieb zu errichten.

Die nach den einschlägigen Gesetzen und Erlassen zu fordernden Stellplätze können auf den Grundstücken in ausreichender Anzahl geschaffen werden.

Das anschließende, bis zur Steeler Straße reichende Gelände zwischen Franziskanerstraße und Bundesbahn, bleibt Grünfläche und soll gärtnerisch gestaltet werden.

III. Kosten

Der Stadt entstehen durch die Verwirklichung der vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen keine Kosten.

Essen, den 6. März 1963



Stadtplanungsamt
J. Schulz
Baudirektor

Tiefbauamt
A. Müller
Baudirektor

Liegenschaftsverwaltung
H. Heuniger
Liegenschaftsdirektor

Baudezernat
P. H. Müller
Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 6. Mai bis 5. Juni 1963 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 10. Juni 1963

Der Oberstadtdirektor

I.A.



Müller

techn. Stadtamtmann

Gehört zur Vfg. v. 8. OKT. 1964
Az. IB1-125.4 (ESSEN 5576)

Landesbaubehörde Ruhr

I.A.

Angew.
Oberregierungs- und -baurat

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 49 vom 28. November 1964 veröffentlicht worden.

Diese Begründung liegt ab 30. November 1964 öffentlich aus.

Essen, den 10. November 1964

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage:



Melcher

Städt. Verm.-Ammann

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 9. Jan. 1976 bekanntgemacht worden.

Essen, den 26. Febr. 1976

Der Oberstadtdirektor

I. A.



Lübbe

Lübbe

Städt. Verm. Amtrat